

Gesetzgeber konnte also den von ihm angewandten Grundsatz schon dem älteren römischen Rechte entnehmen. Gegen die Benutzung der Novelle spricht auch noch, dass die Antiqua nicht wie jene den Kriegsdienst als Grund der Abwesenheit des Mannes bezeichnet.

III, 2, 7. — Chindasvind hat dieses Gesetz höchst wahrscheinlich in Anlehnung an Justinians Novelle 22, c. 11 (= Julian 36, c. 3) erlassen. Dort wird bestimmt, dass ein Herr, der in böswilliger Absicht zulässt, dass eine freie Person eine ihm gehörige unfreie Person im Glauben, dass sie frei sei, heirathet, sein Recht an der unfreien Person verwirkt haben, und die beiden Gatten und ihre Kinder frei sein sollen. Der westgothische Gesetzgeber übernimmt diese Bestimmung nicht ganz unverändert. Er beschränkt sie einerseits auf den Fall, dass der Herr seinen Knecht oder seine Magd ausdrücklich für frei ausgegeben hat, und erweitert sie andererseits, indem er sie auch auf die Ehen der Unfreien mit Freigelassenen anwendet.

III, 2, 8. — Antiqua. Wenn ein Mädchen zu einem Manne geht um seine Frau zu werden, so soll der Mann zuvor (*prius*), d. h. bevor mit ihr die eheliche Gemeinschaft beginnt, mit den Eltern verhandeln. Stimmen diese zu, so soll er den rechtmässigen Preis (*pretium*) zahlen; willigen sie nicht ein, so soll das Mädchen in der Gewalt der Eltern bleiben (*in parentum potestate consistat*). Wenn aber die Ehe ohne Wissen und Willen der Eltern geschlossen wird, und die Eltern die Tochter nicht nachträglich wieder zu Gnaden aufnehmen wollen (*si eam parentes in gratiam recipere noluerint*), dann soll die Tochter ihr Erbrecht am elterlichen Gut verlieren.

Dieselbe Folge, Verlust des Erbrechtes am Elterngute, fanden wir in III, 1, 8 ausgesprochen für das Mädchen, welches nach der Eltern Tode unter willkürlicher Beiseitzetzung der Verlobungsgewalt ihrer Brüder sich eigenmächtig verheirathet, und ebenso wird damit auch in III, 4, 7 (Antiqua) die freie Frau bedroht, die als Mädchen oder Wittwe sich einem Manne ausser der Ehe hingegeben hat. Auch der nachfolgende Eheschluss unter nachträglicher Genehmigung der Eltern ändert darin nichts.

Diese Bestimmungen ruhen auf der gemeinsamen Grundlage einer Rechtsanschauung, nach welcher die Preisgabe der weiblichen Ehre — und als solche galt auch die Eingehung einer Ehe ohne Genehmigung der gesetzlichen